



Brüssel, den 21. Mai 2021  
(OR. en)

8871/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0142(APP)**

---

---

RECH 224  
FIN 364  
COMPET 367  
ENER 189

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 9772/20

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl  
– *Allgemeine Ausrichtung*

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juli 2020 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl vorgelegt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 9772/20.

2. Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ist ein Forschungsprogramm der EU, das außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens aus den Erträgen aus dem Vermögen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung finanziert wird, die diesem Fonds gemäß Protokoll Nr. 37 zugewiesen wurden. Nach diesem Protokoll finanziert der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausschließlich Forschungsprojekte im Kohle- und Stahlsektor.
3. Aufgrund der niedrigen Zinssätze gehen die Einnahmen für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohle- und Stahlsektor rasch zurück, was dazu führt, dass das für die Durchführung einer jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zur Verfügung stehende kritische Mindestniveau der Haushaltsmittel möglicherweise nicht erreicht wird. Der vorgeschlagene Beschluss zielt darauf ab, einen Teil des Vermögens der EGKS in Abwicklung für den Zeitraum 2021-2027 zur Veräußerung freizugeben, sodass eine jährliche Mittelzuweisung an den Forschungsfonds für Kohle und Stahl in Höhe von 111 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden kann, die wie folgt genutzt werden soll: Mit 40 Mio. EUR pro Jahr soll die kooperative Forschung im Kohle- und Stahlsektor finanziert werden. Mit den verbleibenden 71 Mio. EUR sollen bahnbrechende Technologien mit dem Ziel einer nahezu CO<sub>2</sub>-freien Stahlerzeugung sowie Forschungsprojekte finanziert werden, die der Bewältigung des gerechten Übergangs bereits stillgelegter oder im Stilllegungsprozess befindlicher Kohlebergwerke und der damit verbundenen Infrastruktur in Übereinstimmung mit dem Mechanismus für einen gerechten Übergang dienen. Die Veräußerung eines Teils des Vermögens ist unter der Bedingung gestattet, dass Reserven gebildet werden, um die Erfüllung der begrenzten verbleibenden Verpflichtungen zu gewährleisten, die sich aus unvorhersehbaren Verbindlichkeiten ergeben, und dass ein angemessener Teil des Vermögens, der für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt wird, weiterhin zur Erzielung von Erträgen investiert werden sollte.
4. Die Gruppe „Forschung“ hat den Vorschlag am 21. September 2020 sowie am 15. Februar, am 24. März und am 10. Mai 2021 geprüft und ist übereingekommen, nur geringfügige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
5. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl muss der Rat die Zustimmung des Europäischen Parlaments einholen, bevor er seinen Entwurf eines Beschlusses annehmen kann.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Vorschlag zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt eine allgemeine Ausrichtung zu dem Beschluss festlegt.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Protokoll Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist gemäß Artikel 97 des Vertrags am 23. Juli 2002 abgelaufen. Das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sind am 24. Juli 2002 auf die Union übergegangen.
- (2) Nach dem Protokoll Nr. 37 gilt der Nettowert dieses Vermögens und dieser Verbindlichkeiten gemäß der Bilanz der EGKS vom 23. Juli 2002 als Vermögen für Forschung in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, das die Bezeichnung „EGKS in Abwicklung“ erhält, und nach Abschluss der Abwicklung als „Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“.

---

<sup>1</sup> ABl. C vom , S. .

- (3) Ferner sieht das Protokoll Nr. 37 vor, dass die Erträge aus diesem Vermögen, das als „Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet wird, im Einklang mit diesem Protokoll und den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsakten ausschließlich für die außerhalb des Forschungsrahmenprogramms durchgeführten Forschungsarbeiten in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, verwendet werden.
- (4) Am 1. Februar 2003 hat der Rat die Entscheidung 2003/76/EG<sup>2</sup> angenommen, in der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls Nr. 37 festgelegt werden.
- (5) Aufgrund der niedrigen Zinssätze gehen die Einnahmen für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohle- und Stahlsektor rasch zurück.
- (6) Dies führt dazu, dass das für die Durchführung einer jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „Programm“) zur Verfügung stehende kritische Mindestniveau der Haushaltsmittel möglicherweise nicht erreicht wird.
- (7) Ein kritischer Mindesthaushalt für die Durchführung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist erforderlich, damit das Programm sinnvolle Unterstützung für aussichtsreiche Kooperationsforschungsprojekte bieten kann, die über die kritische Masse und den EU-Mehrwert zur Verbesserung der Nachhaltigkeit verfügen, d. h. Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsbedingungen und die Verringerung der Umweltauswirkungen in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen.
- (8) In ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal (COM(2019) 640 final) hat sich die Kommission verpflichtet, bahnbrechende Technologien für sauberen Stahl zu fördern, die bis 2030 zu einer nahezu CO<sub>2</sub>-freien Stahlerzeugung führen sollen. Zu diesem Zweck hat sich die Kommission verpflichtet, zu prüfen, ob ein Teil der Mittel im Rahmen der EGKS in Abwicklung verwendet werden kann.
- (9) Um die EU-Ziele zu erreichen, wurde in der Mitteilung zum Investitionsplan für den Grünen Deal und dem Mechanismus für einen gerechten Übergang (COM(2020) 21 final) eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl für notwendig erachtet, damit das Vermögen der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, das Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl genutzt werden können.

---

<sup>2</sup> ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22–24.

- (10) Die Veräußerung eines Teils des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zur Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohle- und Stahlsektor sollte unter der Bedingung gestattet werden, dass Reserven gebildet werden, um die Erfüllung der begrenzten verbleibenden Verpflichtungen zu gewährleisten, die sich aus unvorhersehbaren Verbindlichkeiten ergeben, und dass ein angemessener Teil des Vermögens, der für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt wird, weiterhin zur Erzielung von Erträgen investiert werden sollte.
- (11) Die Veräußerung eines Teils des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl könnte erforderlich sein, um dem Forschungsfonds bis zum Jahr 2027 eine jährliche Mittelzuweisung von 111 Mio. EUR zu gewähren, die wie folgt verwendet wird: Mit 40 Mio. EUR pro Jahr wird die kooperative Forschung im Kohle- und Stahlsektor finanziert, während mit den verbleibenden 71 Mio. EUR bahnbrechende Technologien, die zu einer nahezu CO<sub>2</sub>-freien Stahlerzeugung führen sollen, sowie Forschungsprojekte finanziert werden, mit denen der gerechte Übergang bereits stillgelegter oder im Stilllegungsprozess befindlicher Kohlebergwerke und der damit verbundenen Infrastruktur in Übereinstimmung mit dem Mechanismus für einen gerechten Übergang und im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 bewältigt werden soll. Die Möglichkeit, einen Teil des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu veräußern, beschränkt sich auf die Finanzierung der jährlichen Mittelzuweisungen für die Haushaltsjahre 2021-2027.
- (12) Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl sollte daher nicht nur durch die Nettoeinnahmen aus den Anlagen finanziert werden, sondern gegebenenfalls auch aus den Einnahmen aus der Veräußerung eines Teils des Vermögens des Fonds bis zu dem für den Zeitraum 2021-2027 vorgesehenen Betrag.
- (13) Artikel 2 Absatz 2, in dem das Verfahren für den Erlass der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens festgelegt wird, und Artikel 4 Absatz 3, in dem das Verfahren für den Erlass der mehrjährigen technischen Leitlinien für das Programm festgelegt wird, sollten gestrichen werden, da sie nun mit Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls Nr. 37 redundant sind.
- (14) Es wird vorgeschlagen, den Glättungsmechanismus abzuschaffen, da es sich um ein überholtes Instrument handelt.

(15) Artikel 1 sollte ein neuer Absatz hinzugefügt werden, mit dem die Abschreibung von Forderungen auf der Grundlage der in Artikel 101 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung festgelegten Grundsätze ermöglicht wird<sup>3</sup>.

(16) Die Entscheidung 2003/76/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2003/76/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die Kommission nimmt in den nachfolgend genannten Fällen eine Abschreibung der Forderungen auch ohne Ausschöpfung aller oben genannten Abhilfemöglichkeiten vor:

- a) wenn die voraussichtlichen Einziehungskosten den Betrag der einzuziehenden Forderung übersteigen und die Abschreibung dem Ansehen der Union nicht schadet;
- b) wenn die Forderung aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder anderer Insolvenzverfahren nicht beigetrieben werden kann;
- c) wenn die Einziehung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

---

<sup>3</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Vermögen wird von der Kommission so verwaltet, dass bis zum Jahr 2027 eine jährliche Mittelzuweisung für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl in Höhe von 111 Mio. EUR zur Finanzierung der Forschung in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, beibehalten wird, und zwar 40 Mio. EUR zur Finanzierung der kooperativen Forschung in diesen Sektoren und 71 Mio. EUR zur Finanzierung der Forschung für bahnbrechende Technologien, die zu einer nahezu CO<sub>2</sub> -freien Stahlerzeugung führen sollen, und zur Finanzierung von Forschungsprojekten, mit denen der gerechte Übergang bereits stillgelegter oder im Stilllegungsprozess befindlicher Kohlebergwerke und der damit verbundenen Infrastruktur in Übereinstimmung mit dem Mechanismus für einen gerechten Übergang und im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 bewältigt werden soll. Nach dem Jahr 2027 wird das Vermögen von der Kommission nach dem Gebot der langfristigen Rentabilität verwaltet. Das Vermögen wird mit dem Ziel angelegt, seinen Wert zu erhalten und nach Möglichkeit zu erhöhen.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Die jährliche Mittelzuweisung von 111 Mio. EUR setzt sich aus den Nettoeinnahmen aus den Anlagen und, wenn diese unzureichend sind, aus der Veräußerung eines Teils des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zusammen.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Abwicklungsoperationen gemäß Artikel 1 und die Anlagetransaktionen und Vermögensverwaltungsoperationen gemäß Artikel 2 werden alljährlich, getrennt von den sonstigen Finanzoperationen der Europäischen Union, eine Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Finanzbericht erstellt.

Diese finanziellen Unterlagen gehen in die finanziellen Unterlagen ein, die die Kommission nach Artikel 318 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union jährlich erstellt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geregelten Kontroll- und Entlastungsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofes sind auf die Operationen gemäß Absatz 1 anwendbar.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nettoeinnahmen aus den Anlagen gemäß Artikel 2 und die Einnahmen aus der Veräußerung eines Teils des Vermögens gelten als Einnahmen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte außerhalb des Forschungsrahmenprogramms in den Sektoren bestimmt, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen. Sie bilden den Forschungsfonds für Kohle und Stahl und werden von der Kommission verwaltet.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.

5. Der Anhang wird gestrichen.



*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---